

# Wichtige Informationen zum Antrag

## Verkehrsrechtliche Anordnungen für Arbeiten im öffentlichen Raum

Für die Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt werden. Zu Arbeiten im Straßenraum zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Baustellen und Aufgrabungen durch Bauunternehmen (beispielsweise für Telefon, Gas, Wasser und Strom)
- Aufstellen eines Baustellengerüsts
- Aufstellen eines Containers
- Aufstellen von Arbeitsgeräten (zum Beispiel Autokräne und Baustellenkräne, Hebebühnen)
- Abstellen von Baumaterial (zum Beispiel Steine und Erde)

Hinweis: Parkbuchten zählen ebenfalls mit zum Straßenraum.

### Verfahrensablauf

Vor der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum muss eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt und eingeholt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung regelt unter anderem wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und darüber hinaus, ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen gekennzeichnet werden müssen. Die getroffenen Regelungen müssen befolgt werden.

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung muss frühzeitig (**mindestens zwei Wochen vor Beginn**) gestellt werden, da vor Erlass der Anordnung in der Regel noch die zuständige Polizeidienststelle, die Polizeiinspektion Bad Neustadt a.d.Saale, gehört werden muss. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Anordnung begonnen werden.

### Hinweis:

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön kann lediglich verkehrsrechtliche Maßnahmen für die Ortsstraßen im Stadtgebiet anordnen. Sobald eine höherrangigere Straße (zum Beispiel eine Kreisstraße oder Staatsstraße) von der Sperrung betroffen ist, oder für eine Umleitung genutzt werden muss, ist die übergeordnete Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Rhön-Grabfeld für den Erlass der Anordnung zuständig.

### Erforderliche Unterlagen:

- Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung
- Lageplan
- Verkehrszeichenplan oder bei Anwendbarkeit ein entsprechender Regelplan

### Frist/Dauer:

Die Genehmigung wird nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt. Falls die Arbeiten den genehmigten Zeitraum überschreiten sollen, ist dies der örtlichen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

### Kosten/Leistung

Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Dauer und Umfang der Einschränkung des Straßenraumes. Wird der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nicht frühzeitig genug (**zwei Wochen vor Baubeginn**) gestellt, wird eine erhöhte Gebühr für einen erhöhten Verwaltungsaufwand fällig.

### Sonstiges

Die Nutzung des Straßenraumes stellt u.U. auch eine Sondernutzung dar. Der Antrag auf Sondernutzung muss daher separat beantragt werden.

### Rechtsgrundlage

Straßenverkehrsordnung

<b>Antragsteller:</b> Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung,, Firmensitz

PLZ, Ort, Datum
Tel.Nr. des Antragstellers

# Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO

<b>An: Stadt Bischofsheim i.d.Rhön -Straßenverkehrsbehörde Kirchplatz 4</b>
<b>97653 Bischofsheim i.d.Rhön</b>

Verantwortlicher Bauleiter / Telefon dienstlich u. privat
<b>Anlagen:</b> <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> Regelplan <input type="checkbox"/> Planskizze für Umleitung

**Ich/Wir beantrage(n):**

- I.  gemäß dem auf der Rückseite abgebildeten Lage- und Verkehrszeichenplan  
der Plan soll enthalten  
a) den Straßenabschnitt  
b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen  
c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle  
d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen u. Verkehrseinrichtungen  
e) Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- u. Feiertagen u. bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablauf)
- II.  gemäß beigefügtem Regelplan     innerorts     außerorts
- III.  ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes  
Die Vorlage eines Verkehrszeichenplanes ist nicht erforderlich,  
a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken  
b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht  
c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt

**den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen mit:**

1.  Verkehrsbeschränkungen                       Verkehrssicherung(en)
- halbseitige Sperrung des Verkehrs             Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich             Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
- Gesamtspernung des Verkehrs                 Sperrung für den Fahrradverkehr             Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs
- Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht; m Breite, m Länge

Bezeichnung der Straße	Auf der/Entlang der (Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße)	
Ort der Sperrung	von km - bis km	von Haus-Nr. - bis Haus-Nr.
Dauer der Sperrung	vom - bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am	längstens bis
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten	
2. Der Verkehr wird umgeleitet Anliegerverkehr	über	
	frei bis (Ortsangabe)	
<b>Sondernutzung:</b>	<input type="checkbox"/> Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu erwirken. <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht vom _____ <input type="checkbox"/> nicht erforderlich	
Gestattungsvertrag/ Nutzungsvertrag Sondernutzungserlaubnis des Trägers der Straßenbaulast	<input type="checkbox"/> Eine Sondernutzungserlaubnis wurde beim zuständigen Träger der Straßenbaulast beantragt.	

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Unterschrift des Antragstellers
---------------------------------

